

# Gemeinde und Obrigkeit in Minden und Ravensberg in brandenburgisch-preußischer Zeit

Von Robert Stupperich, Münster

## I.

Bei der Kunde vom Abschluß des Westfälischen Friedens atmete das deutsche Volk auf. Und nicht dieses allein. Bekannt ist der Choral, den Paul Gerhardt aus diesem Anlaß dichtete: „Gott lob, nun ist erschollen das edle Fried- und Freudenwort“. Es steht noch heute im Ev. Gesangbuch unter Nr. 299. Nicht weniger eindrucklich ist Christian Scriver's Bericht im Vorwort seines vielbenutzten Andachtsbuches „Der Seelenschatz“. Da erzählt er, was er als Kind in seiner Vaterstadt Rendsburg miterlebt hatte. Die seit langem eingeschlossene Stadt sollte gerade von den Feinden gestürmt werden, als ein dänischer Reiter mit der Friedensbotschaft erschien und die bedrückten Einwohner von ihrem Alpdruck befreite<sup>1</sup>. In manchen Gegenden dauerte es dennoch noch lange, bis der Friede wirklich einziehen konnte. Dieser Zwischenzustand betraf auch das Stift Minden, das zwar im Friedensinstrument von Osnabrück dem Kurfürsten von Brandenburg als weltliches Fürstentum zugesprochen war, das aber die Schweden dennoch als Faustpfand in der Hand behielten. Als der schwedische General Steinbock im September 1649 die Absicht äußerte, das Land zu räumen, stellte er noch schwere Bedingungen.

Am 15. Oktober 1649 war es endlich soweit, daß Brandenburg das Fürstentum Minden in Besitz nehmen konnte. Als erster brandenburgischer Statthalter traf im Dezember Graf Johann zu Sayn-Wittgenstein in der Residenz Petershagen ein<sup>2</sup>. Dann erschien der Große Kurfürst selbst, um am 12. Februar 1650 dort die Huldigung der Stände entgegenzunehmen<sup>3</sup>. Die Stadt Minden, die noch bis zum 17. September 1650 von den Schweden besetzt gehalten wurde, entsandte dorthin eine Deputation. Die Feier wurde ernst und schlicht gehalten. Die Huldigungspredigt hielt der lutherische Pfarrer von Petershagen, der bereits unter den Schweden als Superintendent des ganzen Landes wirkte und nun auch ins Konsistorium berufen werden sollte. Zwanzig Jahre blieb diese Behörde in Petershagen, bis sie zugleich mit der Regierung 1669 nach Minden verlegt wurde<sup>3a</sup>.

<sup>1</sup> Vgl. K. Spannagel, Minden und Ravensberg unter brandenburgisch-preußischer Herrschaft (1648–1719). Hannover/Leipzig 1894, S. 40 und R. Stupperich, Die Erneuerung der Kirche nach dem 30jährigen Kriege (Zeichen der Zeit, Berlin 1952, S. 446).

<sup>2</sup> Staatsarchiv Münster: Minden-Ravensbergisches Konsistorium I, 34.

<sup>3</sup> A. G. Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte 5. Minden 1752, S. 109.

<sup>3a</sup> Hübener, Geschichte der Regierung in Minden (Festschrift). Minden 1908.

Für die evangelischen Gemeinden des Stifts Minden gab es keine gültige eigene Kirchenverfassung. Wohl hatte der Bischof Heinrich Julius (1582–1585) die Augustana für rechtskräftig erklärt, aber zu einer eigenen Kirchenordnung war es nicht gekommen<sup>4</sup>. Die Gemeinden richteten sich meist nach der Braunschweig-Lüneburgischen Kirchenordnung von 1559, hatten aber niemand, an den sie sich zwecks Wahrung ihrer Interessen halten konnten.

Als die kirchlichen Verhältnisse während des 30jährigen Krieges immer verworrener wurden, sahen sich die Mindener Stände 1643 veranlaßt, eine Gesandtschaft nach Stockholm zu schicken mit der Bitte, „zur Respizierung der Ecclesiastica“ einen Superintendenten für das ganze Land zu ernennen<sup>5</sup>. Auf Vorschlag des Generals Steinbock wurde 1647 Julius Schmidt in dieses Amt berufen. Sonst vermieden es die Schweden, in die kirchlichen Verhältnisse des Landes einzugreifen. In dieser Beziehung sollte später Brandenburg ganz anders verfahren. Eine eigene Kirchenordnung erhielt Minden auch jetzt nicht. Es blieb zunächst alles beim alten. Die bestehenden kirchlichen Einrichtungen blieben freilich nicht unberührt. Es wurden Änderungen vorgenommen, nicht sosehr in der Struktur als vielmehr in der personellen Zusammensetzung.

Die Rechte des summus episcopus nahm der Statthalter wahr. Da er landfremd war, dazu sich durch sein Bekenntnis von der Majorität der Bevölkerung unterschied, hatte er zu dieser kein näheres Verhältnis. Während Graf Johann von Sayn-Wittgenstein sich sehr wenig um die Kirche bekümmerte, hat sein Nachfolger Graf Georg Friedrich von Waldeck schon erheblich in die kirchlichen Verhältnisse eingegriffen<sup>6</sup>. Da dem Landesherrn ein Viertel der Domherrnstellen zustand, begann er mit Einziehungen und leitete eine Art von Säkularisation ein. Graf Waldeck sorgte aber auch für Land und Leute. Kurze Zeit hat nach ihm Graf Johann Moritz von Nassau-

<sup>4</sup> Vgl. W. Schröder, Chronik des Bistums und der Stadt Minden. Minden 1886, S. 524.

<sup>5</sup> E. A. F. Culemann, Mindische Geschichte 1. Minden 1747, S. 216. Schlichthaber, a. a. O., 3, Minden 1752, S. 433, tritt dafür ein, daß es das Amt des Landessuperintendenten schon vorher gegeben habe. Als solcher wird Bußmann bezeichnet, Hofprediger Bischof Christians. Auf seinem Epitaph habe gestanden: Episcopatus Mindensis superintendens. Auch würde von ihm berichtet, er habe die Funktionen eines solchen erfüllt, nämlich Examina abgenommen, Ordinationen und Einführungen durchgeführt. Die Begründung reicht jedoch nicht aus. Im wesentlichen war Bußmann nur Pfarrer von Petershagen (1605–1632). Dann blieb nach Schlichthabers Meinung (5, S. 21) dieses Amt 14 Jahre lang unbesetzt. Auf diese Zeit beziehe sich die Aussage des Großen Kurfürsten in seiner Urkunde vom 10./20. 2. 1652, daß es „hievor keinen (Superintendenten)“ gegeben habe.

<sup>6</sup> B. E. Erdmannsdörffer, Graf Georg Friedrich von Waldeck. Berlin 1869.

Siegen dieses Amt innegehabt<sup>7</sup>. Weiter ist es nicht mehr besetzt worden. Dann waren Kanzler und Räte die höchsten Vertreter der brandenburgischen Herrschaft im Lande.

Die Ernennung von Julius Schmidt zum Superintendenten und Konsistorialrat begründete der Landesherr in einem besonderen Erlaß an den Statthalter und seine Räte<sup>8</sup>. Er hätte ihn, so hieß es darin, „wegen seiner guten Qualitäten und dannenhero zu ihm tragenden gnädigen Vertrauen berufen, bestellt und angenommen“. Zugleich bestimmte der Landesherr seine Aufgaben in beiden Ämtern. Als Superintendent des aus sieben Kirchenkreisen bestehenden Fürstentums alle Pfarrer und Parochien zu inspizieren, Visitationen und Examina zu halten, Ordinationen und Introduktionen der Pastoren vorzunehmen. Als Konsistorialrat hat er an den Sitzungen des Konsistoriums (mit Sitz und Stimme) teilzunehmen und alle ihm obliegenden Geschäfte vorzunehmen. Als Entschädigung für die übergemeindliche Tätigkeit bestimmte der Kurfürst 200 Reichsthaler aus den Einkünften der Domänen und 100 Reichstaler aus Landesmitteln. Da dem Kurfürst dieses Gehalt offenbar zu gering erschien, legte er dem Statthalter nahe, die Landstände zu bestimmen, – wie es im Erlaß heißt: „durch dienliche Zugemütheführung dafür zu disponieren“ –, daß ihm „über die allschon mentionirten 100 Reichstaler“ noch weitere 100 Reichstaler vom Lande jährlich gezahlt würden.

Die Ernennung des Landessuperintendenten behielt sich der Kurfürst immer vor. Als nach Schmidts Tode sein Stellvertreter Lic. Kaspar Friedrich Pfeil als sein Nachfolger endgültig ernannt werden sollte, konnte ihn niemand davon zurückhalten, den im Lande wenig geschätzten Pfeil zu berufen. Auch als die anonyme Schrift „eines teutschen Patrioten“ den Kurfürsten vor dieser Berufung warnte, hielt er dennoch an seiner Absicht fest. Die genannte Schrift war ihm mit der Post zugegangen. Sie war in Magdeburg aufgegeben und erreichte den Landesherrn in Oranienburg im August 1680. Der Kurfürst meinte, den Verfasser in Minden ermitteln zu müssen. Er veranlaßte daher seine Räte, dort Nachforschungen anzustellen, da er überzeugt war, daß es sich um eine grundlose Denunziation handelte<sup>9</sup>. Pfeil blieb neun Jahre lang in diesem Amt. Selbst betont er, ehrenvolle Berufungen nach Hamburg und nach Amsterdam erhalten zu haben, blieb jedoch bis zu seinem Tode in Minden. Zu seinem Nachfolger wurde der Prediger an St. Marien Lic. Adam Schermer 1689 berufen. Bis

<sup>7</sup> O. Hoetzsch, Johann Moritz von Nassau-Siegen (1649–1679) als Staatsmann (Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte 19). Berlin 1906.

<sup>8</sup> Schlichthaber a. a. O. 5, S. 108.

<sup>9</sup> Staatsarchiv Münster: Minden-Ravensbergisches Konsistorium I, 13, Bl. 4.

zur Aufhebung dieses Amtes im Jahre 1803 hat es noch drei Superintendenten für das Fürstentum Minden gegeben. Der letzte war Broekkelmann, der 1797 mit dem Titel des Generalsuperintendenten in dieses Amt berufen wurde<sup>10</sup>.

Der Obrigkeit kam es dabei vor allem darauf an, daß das landesherrliche Kirchenregiment in voller Geltung blieb. Das Zeitalter des Absolutismus drängte auf dieses Ziel hin. Es ist daher erklärlich, daß die Pastoren wie Landesbeamte behandelt wurden.

Beim Amtsantritt hatte der Superintendent einen Treueid zu leisten. Er versprach, dem Kurfürsten „treu, hold und gehorsam zu sein“ und in seinem Amte „absonderlich in meinen Superintendenten- und Pastoralfunctionen seiner Churfürstlichen Durchlaucht hohe Iurisdictionalia und Iura episcopalia pflichtgemäß zu beachten“. Weiter griff er auf seine Ordinationsverpflichtung zurück und betonte, daß er seines „Amtes nach Gottes Wort und den Schriften der Propheten und Apostel wie auch Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Kirchenordnung fleißig abwarten wolle, alles getrewlich und ohne Gefehrde, so wahr mir Gott helffe und sein heiliges Wort“. Im Bielefelder Protokoll heißt es unter dem 11. Juli 1665: „Diesen Eid hat der Superintendent Christian Nifanius ‚Wörtlich außgeschworen‘<sup>11</sup>.“

Während nun die Pfarrer und Gemeinden mit den Maßnahmen der Obrigkeit einverstanden waren, zumal sie von jeher ihr Eingreifen erfahren hatten, ergaben sich mit der Ritterschaft des Fürstentums Minden gelegentlich Mißverständnisse. So kam es im Jahre 1685 anlässlich einer Visitation in Eidinghausen zu einem ärgerlichen Vorfall<sup>12</sup>. Frau von Gehlen als Kirchenpatronin ließ durch ihren Verwalter Protest einlegen, daß Hausbergische Beamte an der Visitation teilnahmen, obwohl die Kirche zu Eidinghausen ihr allein private zugehörte. Der Protest wurde noch während des Gottesdienstes in der Kirche angebracht, was von den Anwesenden als ungehörig angesehen wurde. Der Superintendent berichtete der Regierung über den Vorfall und bat, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Letzteres lag auch im Interesse der Regierung.

Dieser Fall wird nicht der erste seiner Art gewesen sein. Bereits 1662 war nämlich die Juristische Fakultät der Universität Rinteln um ein Gutachten über das Verhältnis der landesherrlichen Rechte zu den Patronatsrechten gebeten worden<sup>13</sup>. Namens der Senioren

<sup>10</sup> Ebd. Bl. 26 ff.

<sup>11</sup> Ebd. I, 33 Bl. 10–16.

<sup>12</sup> Ebd. Bl. 21: Gutachten der Juristischen Fakultät Rinteln.

<sup>13</sup> M. Lackner, Die Kirchenpolitik des Großen Kurfürsten. Witten 1973, S. 238.

und der anderen Doctoren erstattete der Dekan das Gutachten, auf welches auch später zurückgegriffen wurde. Damals hatte der Edelman Julius Lasse das Gutachten beantragt. Er wollte als Patron wissen, was alles sein Patronatsrecht einschlieÙe. Es scheint um die Besetzung der Pfarrstellen gegangen zu sein. Die Juristen entschieden: der Patron habe dem Episcopus binnen 4 Monaten einen Vorschlag zu unterbreiten. Habe dieser nichts einzuwenden und sei die Gemeinde zufrieden, dann müsse der Episcopus den Vorgeschlagenen einsetzen. Dagegen habe der Patron kein Recht, einen Pastor abzusetzen.

## II.

Das Verhältniß zwischen Kirche und Staat ist in Minden zu Beginn der brandenburgischen Herrschaft gespannt gewesen. Die einseitige Kirchenpolitik des GroÙen Kurfürsten und seiner fast ausschließlich der reformierten Konfession angehörenden Statthalter und Räte trieb die lutherische Geistlichkeit und die Gemeinden in eine Abwehrstellung. Erfahrungen, die der Superintendent Schmidt gleich im ersten Jahr machte, lieÙen den Gegensatz deutlich werden. In dem fast geschlossen lutherischen Gebiet wurde die Bevorzugung der reformierten Minderheit schwer ertragen. Das Konsistorium in Petershagen bestand zeitweise mit Ausnahme von Schmidt nur aus Reformierten, denn das Konsistorium setzte sich aus Mitgliedern der Regierung zusammen, die ihren Einfluß so stark geltend machten, daß der Superintendent sich ihrer kaum erwehren konnte. Daher berief dieser 1649 eine Pastorenversammlung ein, die außerhalb des Landes tagte, um die Sachlage zu klären und Rat zu pflegen. Dieser Vorgang wurde ihm von seiten der Regierung schwer verdacht. Schmidt, der eine Neuordnung des Konsistoriums beantragt hatte, wurde beim Kurfürsten verklagt, mußte sein Gesuch zurückziehen und eine Zurücksetzung hinnehmen. Seine Einkünfte wurden verringert, Einnahmen, die er bis dahin gehabt hatte, dem reformierten Prediger in Petershagen zugesprochen. Zwei Jahre lang, so berichtet er, mangelte es ihm an Unterhalt, und doch wollte er nicht „straks von der Schildwache weglaufen“<sup>14</sup>. Er legte seine Lage dem Konvent der Ritter-schaft dar und erhielt von diesem im Jahre 1653 seine volle Besoldung.

Die hohe Meinung, die der Kurfürst von Schmidt gehabt hatte, war in folgedessen dahin. Um ihn zu überwachen, berief dieser für ihn einen Stellvertreter in Gestalt des Lic. Pfeil. Schmidt schätzte diesen offenbar theologisch und menschlich gering ein. Theologisch zog er ihm Grenzen, indem er ihn auf die Formula Concordiae ver-

<sup>14</sup> Schlichthaber a. a. O. 5, S. 50.

pflichtete<sup>15</sup>, was jedoch nicht viel besagte, da der Kurfürst diese bald für seine Lande außer Kraft setzte. Aber auch menschlich lehnte er ihn ab. Als Pfeil um die Hand seiner Tochter anhielt, versagte sich ihm Schmidt.

In Ravensberg gab es solche Spannungen zwischen Kirche und Obrigkeit nicht. Einmal gab es dort keinen so energischen und amtsbewußten Superintendenten, zum anderen hatte aber auch die Obrigkeit aus der Auseinandersetzung in Minden gelernt. Als ein Konsistorium in Bielefeld eingerichtet wurde, wurden neben dem Superintendenten Frohne zu Mitgliedern als weltliche Räte v. Ledebur und Schliepstein ernannt, die dem Lande entstammten. Doch wurde das Bielefelder Konsistorium schon bald wieder aufgelöst. Seine Aufgaben übernahmen teils die Droste und Bürgermeister, teils der Superintendent.

Im Ravensbergischen lagen die Probleme vielfach anders als im Fürstentum Minden. Da die Grafschaft an das Stift Münster grenzte, ergab sich bei der Bevölkerungsfluktuation eine stärkere Einwanderung von Katholiken. Die Frage ihrer kirchlichen Betreuung war schwer zu entscheiden. Katholische Kirchen gab es nur in Bielefeld, Herford, Vlotho und Schildesche. Von katholischer Seite wurden daher immer wieder Versuche unternommen, von der Obrigkeit ein weiteres Exercitium zu erhalten. Da es aber immer nur wenige waren, für die ein Antrag gestellt wurde, lehnte der Kurfürst solche Gesuche in den meisten Fällen ab. Der weithin noch geltende Grundsatz *Cuius regio, eius religio* legte nahe, Angehörige anderer Konfessionen zu assimilieren. Andererseits war der katholische Adel, der ein *domesticum exercitium* besaß, seinerseits rührig, die Landleute für seine Konfession zu gewinnen.

Die noch immer tagende Religionskommission, die die zwischen Brandenburg und Pfalz-Neuburg schwebenden Probleme zu regeln hatte, mußte sich wiederholt solchen Fragen zuwenden. Franz Adolf Pott, der in Bielefeld das Landesanliegen vertrat, schrieb in diesem Zusammenhang an den Kurfürsten (1671), er möchte doch „fernere Neuerungen in der Grafschaft Ravensberg landesväterlich verhüten“<sup>16</sup>.

Da M. Julius Schmidt der bedeutendste unter allen Superintendenten des Fürstentums Minden war, müssen wir auf ihn näher eingehen, zumal er in seiner über 30jährigen Wirksamkeit die Weichen gestellt und das Gemeindeleben aufs tiefste bestimmt hat. Seine Selbstbio-

<sup>15</sup> Ebd. 5, S. 129 f.

<sup>16</sup> Th. Wotschke, Urkunden zur Westfälischen Kirchengeschichte (Jb. f. Westf. KG 40/41, 1939/40, S. 210).

graphie<sup>17</sup>, seine zahlreichen erhaltenen Briefe und Akten zeigen, daß er nicht nur ein hochbegabter, sondern auch überaus tätiger Mann war, von dem viel Initiative ausging. Schmidt war 1618 in Celle geboren. Um ihn möglichst weit vom Kriegsschauplatz zu entfernen, schickte ihn sein Vater 1632 nach Königsberg zum Studium. Möglicherweise sollte er an einer Universität studieren, die theologisch mit dem heimatlichen Helmstedt übereinstimmte. Denn dort lehrte Professor Dreyer, der die Auffassung seines Helmstedter Meisters Georg Calixt vertrat. Julius Schmidt gelangte jedoch nur bis Rostock, einer theologisch ganz anders gerichteten Universität. Nach seiner Lebensbeschreibung wurde er dort von Pastor Schröder, einem bedeutenden Frühpietisten aufgenommen, dessen Einfluß ihn in Rostock festhielt. Wie lange Schmidt dort blieb, geht aus seinen Aufzeichnungen nicht hervor. Die übliche Studiendauer betrug damals zwei Jahre. In dieser Zeit ist er von der Rostocker Reformtheologie erfaßt worden. Wie er selbst schreibt, hat ihn diese der frigida disputatrix theologia, der kalten Streittheorie, entzogen und für eine lebendige Auffassung gewonnen. Es ist die verbindliche und milde Theologie eines Paul Tarnow (gest. 1633) und Joh. Quistorp<sup>18</sup>. Die Schrift des Letzteren *Pia desideria*, von seinem Sohn vollendet und 1659 in Druck gegeben, läßt seine Grundanliegen deutlich erkennen. Ihm kommt es auf die innere Erbauung an, da alles äußere Zeremonialwesen dem einzelnen wie der ganzen Kirche nur schade. Das Läuten beim Vater-Unser läßt er z. B. nur aus dem Grunde zu, weil dann die draußen Stehenden auch mitbeten können. Gegen die Rhetorik in der Predigt geht er scharf an. Die Predigt soll anpackend sein; sie soll mit einigen Fragen enden, die der Hörer mitnehmen und die der Hausvater zu Hause mit den Seinen besprechen kann. Unter anderem war Quistorp einer der besten Exegeten seiner Zeit. Bezeichnenderweise war er es, der an das Sterbebett von Hugo Grotius geholt wurde, als der große Gelehrte von Stockholm kommend 1645 nach einem Schiffbruch nach Mecklenburg verschlagen wurde (vgl. RE<sup>3</sup> 7, 201).

Für Schmidts innere Entwicklung war die Rostocker Zeit und waren die genannten Theologen richtungweisend. Wie es im 30jährigen Kriege nicht anders sein konnte, begann er seine amtliche Tätigkeit als Hauslehrer, wurde schwedischer Feldprediger und stand seit 1646 im Dienst des Generals von Steinbock, des schwedischen Kommandanten von Minden. Als zwei Jahre zuvor die Universität Rinteln wieder eröffnet wurde, erwarb er dort den Grad des Magi-

<sup>17</sup> Schlichthaber a. a. O. 3.

<sup>18</sup> A. Tholuck, *Lebenszeugen der lutherischen Kirche*. Berlin 1859, S. 198 ff.

sters<sup>19</sup> und wurde 1646 trotz seiner Jugend zum Pastor primarius in Petershagen gewählt. In seiner Selbstbiographie erzählt er, die Schweden hätten ihn veranlassen wollen, mit ihnen zu ziehen, doch er hätte abgelehnt, „da ich zu denen im Kriege vorfallenden Sachen so wenig Kräfte als Lust hatte“<sup>20</sup>. Das Wesertal erlebte im letzten Kriegsjahr noch schwere Zeiten. Petershagen wurde von den Kaiserlichen geplündert. Für Schmidt war es wichtig, daß er vor allem seine Bücher retten konnte.

Schmidt macht nicht den Eindruck, daß wir die Schuld für die Spannungen mit der Obrigkeit bei ihm suchen müßten. Er war auch nicht der einzige, der durch das Auftreten und die Anordnungen der brandenburgischen Räte wie des Kurfürsten selbst vor den Kopf gestoßen wurde<sup>21</sup>. Zunächst war man in Minden darüber erfreut, als der Kurfürst am 31. 1. 1651 die Erklärung abgab, daß es ihm „für allen Dingen obliegen und gebühren will, dahin mit allem Ernst und fleißig zu sehen, wie in diesem unserm Fürstentumb die Gottesfurcht fortgepflanzt werden möge“<sup>22</sup>. Als aber dann die Verordnung kam, überall die Kirchenzucht einzuführen, konnte der Rat von Minden mit einem gewissen Selbstbewußtsein antworten, daß diese seit 120 Jahren (d. h. seit der Krageschen Kirchenordnung von 1530) in der Stadt geübt und daß die Anordnungen hinsichtlich des Kirchgangs, des Einhaltens der Buß- und Bettage und des Besuchs der Wochengottesdienste „vor langen Jahren“, nämlich 1636 renoviert seien<sup>23</sup>. Bei luth.-reformierten Mischehen und anderen wenig bedeutsamen Zwischenfällen kam es in Minden zu erneuten Spannungen. Aufstände wie in Berlin bei der Entlassung Paul Gerhardts gab es zwar nicht, wohl aber eine gereizte Stimmung. Als z. B. der Kurfürst verlangte, daß die Prediger sein Verdikt gegen die Universität Wittenberg von der Kanzel verläsen, erklärten diese, die Wittenberger verträten wie sie selbst die Lehren der Bekenntnisschriften. Daher möchte ihnen der Landesherr das Verlesen erlassen. Der Kurfürst wollte es verhindern, daß künftige Pastoren streng lutherische Universitäten besuchten. Es kam ihm zustatten, daß die Universität Rinteln in diesen Jahren durch ihre aus Helmstedt kommenden Theologen eine ver-

<sup>19</sup> R. Stupperich, Joh. Gisenius und sein Kampf um die Universität Rinteln (Jb. d. Ges. f. Niedersächsische KG 63, 1965, S. 151). Ders. Äußere und innere Kämpfe im Weserraum während des 30jährigen Krieges und ihre Nachklänge (Zs. Westfalen 51, 1973, S. 232).

<sup>20</sup> Schlichthaber a. a. O. 5, S. 42.

<sup>21</sup> Die Stadt Minden war dem Konsistorium nicht unterstellt. Da sie die Kirchenhoheit in der Stadt hatte, gab sie eigene kirchliche Verordnungen heraus. Diese sind in einem handschr. Codex „Statuta, documenta et protocolla ad ius ecclesiasticum pertinentia. 1696“ (Städtisches Museum Minden. HS 53) enthalten.

<sup>22</sup> Ebd. Der Codex ist nicht paginiert.

mittelnde Richtung einzuschlagen begann. Daher verfügte der Kurfürst im Jahre 1665, „daß alle diejenigen so auf der Kurfürstlich Hessischen benachbarten Universität Rinteln studiren und sich daselbsten zu ihrem sonderbaren Nachruhm qualificiren wollen, vor allem in unseren Landen zu Ämtern und Diensten befördert werden sollen“<sup>23</sup>.

Spannungen gab es auch in der Stadt Minden, die ebenso wie Lübeck die Kirchenhoheit besaß, zwischen dem Geistlichen Ministerium und dem Rat. Die Pastoren beanstandeten die Herrschaft des Rates über die Kirche und betonten, daß dieser nicht Herr, sondern vornehmstes Glied (*membrum praecipuum*) der Kirche sei.

Vor der weltlichen Obrigkeit mußte auch die Streitfrage ausgetragen werden, die für die Repräsentation in Betracht kam, ob nämlich akademische Promotion mehr gelte als höheres Dienstalder. Obwohl die Prediger in Minden sich untereinander verständigt hatten und sich nach dem allgemein in Deutschland üblichen Brauch richten wollten, nämlich „daß wir semtliche Prediger immediate den graduirten und dem reformirten Prediger H. Heuckenwold mügen nachgehen“<sup>23a</sup>, lehnte der Große Kurfürst dieses Prinzip ab. Der Mindener Prediger Lic. Haccius, der auf dem üblichen Grundsatz bestand, wurde von ihm abgewiesen und ging nach Hamburg.

Bei der Inbesitznahme des Landes wurde von der Obrigkeit verfügt, daß eine Kirchenvisitation gehalten wurde<sup>24</sup>. Eine solche hatte es im Fürstentum Minden seit unausdenklichen Zeiten nicht mehr gegeben. Bei der Vorbereitung gab der Superintendent M. Julius Schmidt ein Formular<sup>25</sup> heraus, mit dem er den Gemeinden zu bedenken aufgab:

1. was vor der Visitation zu beachten sei,
2. was während der Visitation zu geschehen habe,
3. was nach der Visitation geleistet werden müsse.

Die Visitation sollte nach seinem Vorschlag eine ständige Einrichtung werden, die jährlich gehalten werden sollte. In Landgemeinden sollte die Zeit „zwischen der Saat und Ernte, stracks nach Pfingsten“ dafür in Aussicht genommen werden, da die Visitatoren um diese Zeit leichter von einem Ort zum anderen kommen und die Gemeinden stärker als zu jeder anderen Jahreszeit auf die Visitation eingehen könnten.

Die Visitationen sollten an allen Orten nach einem genauen, vom Superintendenten aufzustellenden Terminplan durchgeführt werden.

<sup>23</sup> Stadtarchiv Minden: B 416 Bl. 28.

<sup>23a</sup> Ebd. B 416 Bl. 28.

<sup>24</sup> Staatsarchiv Münster: Minden-Ravensbergisches Konsistorium.

<sup>25</sup> Eine Visitationsordnung aus der Mitte des 17. Jahrhunderts (Jb. f. Westf. KG 40/41, 1939/40, S. 298 ff.).

Die Mitteilung sollte so zeitig erfolgen, daß der Pfarrer sie auch den Gemeinden rechtzeitig weitergeben könne. Vor Beginn der Visitation sollten alle Glocken geläutet werden genauso wie an großen Feiertagen. Da die Gemeinden an diese Einrichtung nicht gewöhnt seien, sollte ihnen gesagt werden, daß es sich um nichts Neues handele, wovon sie für sich Nachteile zu befürchten hätten. Auch die weltlichen Beamten sollten sie ermahnen, nicht ohne Grund der Visitation fernzubleiben. Die Kirchen dürften bei dieser Gelegenheit nicht leer bleiben<sup>26</sup>.

Bei der Durchführung der Visitation sollte ein „Scribent“ vorhanden sein, der das Protokoll (Visitirbuch) führen sollte. Dieser sollte die Fragen des Visitors und die Antworten der Gemeinde genau vermerken. Die Fragen hätten sich auf Kirche und Schule zu beziehen. Dabei sollten überall die guten Ansätze weiter gefördert, die Mißbräuche dagegen abgestellt werden. Die Gemeinden seien verpflichtet, Fuhren zu stellen und die Kosten der Visitation zu tragen. Wenn diese dazu zu arm seien, müßten die „Altarleute“ das Geld vorschießen, das später von den Gemeinden eingefordert werden würde.

Altarleute, auch Hilligmänner oder Kirchenväter genannt, gab es seit dem Mittelalter. Sie wurden von den Gemeinden gewählt oder bestimmt. Als Gemeindevertreter hatten sie für die wirtschaftliche Lage der Gemeinde und Kirche zu sorgen. In unserer Zeit stellten sie die Kirchenrechnungen auf, kümmerten sich um die Einziehung der kirchlichen Abgaben und um die termingerechte Ablieferung der Naturalien. Das Amt der Altarleute war ein Ehrenamt; trotzdem bekamen sie an manchen Orten als Ausgleich für ihre Laufereien jährlich ein paar Schuhe. Die Regierung legte auf ihre Arbeit großen Wert. Daher bestimmte der Große Kurfürst im Jahre 1651 – die Verordnung scheint nur für das Fürstentum Minden erlassen worden zu sein –, daß diese Männer vom Frondienst nach Möglichkeit verschont bleiben sollten, damit sie sich um so mehr um die Kirche bekümmerten und der Gemeinde dienten.

Bei der Visitation wurden die Altarleute, – sie werden auch Altersleute genannt – befragt, wer sie erwählt hätte. In den meisten Fällen war es die ganze Gemeinde. Bei dieser Gelegenheit leisteten sie auch einen Eid, der folgenden Wortlaut hatte:

„Wir N. N. geloben hiermit vor Gottes angesicht durch einen corporlichen Eid, daß wir das uns anvertraute Altermans Amt getreulich und aufrichtig verwalten, der Kirchen, des Armenkastens, der Pfarren und Schulen und

<sup>26</sup> Vgl. O. Brocke, Kirchenvisitation im Fürstentum Minden anno Domini 1650 (Beiträge zur Heimatkunde der Stadt Löhne 3, 1973, S. 59–88).

aller dahin gehoriger Dinge und Sachen Bestes fleißig suchen und befördern, Schaden aber allem Vermögen und besten Verstande nach abwenden und neben dem Seelsorger über Abschaffung und unterdrückung grober Laster und Ergernusses und dagegen über Beforderung der Ehre Gottes und eines christlichen Wesens soviel mensch und möglich ist, halten und von Herzen fleißig bemühen wollen. So wahr uns Gott helfe und sein heiliges Evangelium<sup>27</sup>.

Visitationsprotokolle sind nur aus der Amtszeit des Superintendenten Schmidt erhalten. Anscheinend legte er darauf großen Wert, daß die in seinem Formular gestellten Fragen genau beantwortet wurden. Die gemachten Angaben waren gleichermaßen wichtig für die Obrigkeit und für die Kirche. In vereinzelt Fällen machte die Gemeinde Gebrauch von der ihr eingeräumten Möglichkeit Beschwerden vorzubringen, die dann dem Protokoll angefügt wurden. Diese betrafen ausschließlich örtliche Verhältnisse und waren meist ohne weiteren Belang.

Bei der Visitation wurde auch nach den Zuständen in der Gemeinde gefragt. In Wintheim wurde protokolliert: die Frau des Untervogts Döseler „kann segnen und böten“. Der Fall fand Interesse. Die Frau wurde geholt und mußte aussagen. Ihre beim „Böten“ üblichen Sprüche wurden verzeichnet. Doch sieht es nicht danach aus, daß der Fall mit der Hexerei in Verbindung gebracht wurde.

Der zweite Teil des Visitationsformulars befaßt sich mit der praktischen Gestaltung der Visitation. Der einleitende Gottesdienst soll feierlich gehalten werden. Daher wird die gottesdienstliche Form vom Superintendenten genau vorgeschrieben. Begonnen wird mit Gemeindegesang. Die Liturgie darf nicht ausgedehnt werden: ein Psalm und eine Lesung müssen genügen. Auf die Lesung antwortet die Gemeinde mit dem gesungenen Glaubensbekenntnis. Es folgen die Visitationspredigt und eine besondere Ansprache des Superintendenten an die Gemeinde. An den Predigtgottesdienst schließt sich das Examen des Predigers im Katechesieren an; die Katechese wurde anscheinend nicht nur mit den Kindern, sondern mit der ganzen Gemeinde gehalten. Wieder folgt eine entsprechende Vermahnung. Dieser Gottesdienst, der morgens um 8 Uhr beginnt, ist der Hauptteil der Visitation. Er dürfte den Vormittag ausgefüllt haben.

An den Gottesdienst sollte sich die Versammlung der Hausväter anschließen. Diese sollten befragt werden nach der Amtstätigkeit des Predigers, ob die Gemeinde mit ihm zufrieden oder ob Klagen

<sup>27</sup> Staatsarchiv Münster: Minden-Ravensbergisches Konsistorium. Vgl. auch Ältesteneide aus Meinerzhagen (Jb. f. Westf. KG 53/54, 1960/61, S. 186).

vorzubringen seien. Im „Visitirbuch“ sollte jede Aussage protokolliert werden. Die erhaltenen Protokolle zeigen, daß in den seltensten Fällen Einsprüche oder Klagen erhoben wurden. Für die Gesamtlage in den Gemeinden ist ihnen nicht viel zu entnehmen. Wo Klagen geführt wurden, bezogen sie sich auf äußere Dinge meist wirtschaftlicher Natur. Gegenüber der amtlichen Visitation empfahl der Bielefelder Superintendent Matthias Dreckmann die Hausvisitation. Nach Vorankündigung sollte der Pastor mit einem Ältesten die einzelne Familie besuchen. Nach einem Gebet sollte der Pastor mit den Eltern sprechen, sich nach dem inneren Zustand, nach Hausgottesdienst, in Gebrauch befindlichen Büchern wie Bibel, Gesangbuch und Andachtsbüchern (ausdrücklich genannt werden Johann Arndt, Heinrich Müller und Christian Scriver, daneben auch Postillen) erkundigen. Matthias Dreckmann erklärte wörtlich: „Ich glaube, daß es kein wirksameres Mittel gibt, das christliche Leben wiederherzustellen, wie Hausbesuche.“ Da er aus Erfahrung sprach, wird man ihm zubilligen müssen, daß die Wunden des 30jährigen Krieges noch nach Jahren nicht vernarbt waren.

Bedauernd spricht Schmidt im Jahre 1656 aus, daß die armen Weibsbilder in dieser Zeit viel auszustehen hatten wegen der Zauberei. Warum er, der viele dieser Unglücklichen zur Richtstätte begleitete, nicht stärker gegen den Irrwahn auftrat, wird nicht deutlich. Offenbar befand er sich in derselben Lage wie 20 Jahre zuvor Friedrich von Spee. Bestimmend war hier die weltliche Obrigkeit. Erst im Jahre darauf erließ der Statthalter von Waldeck sein „Hexenpatent“<sup>28</sup>.

Das Ergebnis der Visitation von 1651 muß für alle Teile in jeder Beziehung aufschlußreich gewesen sein. Vermehrte die Obrigkeit die polizeilichen Vorschriften, um die öffentliche Sittlichkeit zu heben, so mußte die Kirche ganz andere Folgerungen ziehen. Für sie ergab sich die dringende Notwendigkeit, in erster Linie den kirchlichen Unterricht zu vermehren.

Wohl bestand in Minden wie in anderen lutherischen Kirchengebieten der Brauch, Katechismus-Unterricht zu halten. Der Stadtrat von Minden verfügte im Jahre 1636, daß nach der Nachmittagspredigt in St. Martini „eine Kinderlehre ordentlich angestellt und die liebe Jugend in Catechismo und Glaubensartikulen christlich informiert und unterrichtet werde“<sup>29</sup>. Die Eltern wurden aufgerufen, Kinder und Gesinde hinzuschicken, die Schullehrer ihre Schüler

<sup>28</sup> Culmann a. a. O. 1, S. 240. Vgl. K. Spannagel a. a. O. S. 242 und Stadt-Archiv Minden: B 417 Bl. 256 Edikt des Großen Kurfürsten vom 13. 9. 1675.

<sup>29</sup> Statuta, documenta etc.

bis Quarta. Das Motiv zu dieser Verordnung ist nicht ganz deutlich. Es wäre möglich, daß Joh. Gisenius, der in Straßburg und Gießen Professor war, ehe er nach Rinteln kam, und der sich um diese Zeit in Minden aufhielt, auf die Notwendigkeit eines verstärkten Unterrichts und der Konfirmation hingewiesen hat. Aber das ist nur eine Vermutung. Die Folgen des Krieges werden selbst dafür gesprochen haben. Das Ergebnis dieser Maßnahme muß jedenfalls gut gewesen sein.

Die Bürgerschaft in Minden war von dieser Einrichtung so angetan, daß der Bürger Rudolph Schlick mit Berufung auf die Verordnung von 1636 eine Schenkung machte<sup>30</sup>. Die von zwei Notaren beglaubigte Donationsurkunde ist erhalten. Darin heißt es, daß Johannes Schlick als Erbe seines verstorbenen Bruders Rudolph zu Weihnachten 1675 ex spontanea libertate einen Betrag von 400 Reichsthalern schenke „zur Beförderung der lieben christlichen Jugend Seelen Seligkeit bei itzo einreißender ergerlichen und sündhaften art ein hochnützlichcs Werck, die in Abgang gekommenen, nunmehr aber Gottlob wieder eingeführten Catechismus- und Kinderlehren zu treiben“. Die Rente von diesem Kapital bestimmte Schlick für die Prediger. Diese sollten „für ihre Mühe, unverdrossenen Fleiß und treue Unterrichtung, da sie sich der geringsten Ergötzlichkeit nicht zu erfreuen hätten, eine Ermunterung erhalten“. Auch die Erben des Johannes Schlick haben 1695 noch darauf gesehen, daß diese Bestimmung erhalten blieb.

Der Brauch des Katechismus-Unterrichts wurde von Superintendent Schmidt 1655 mit der Konfirmation weitergeführt. Diese sollte das Katechismus-Wissen in einen größeren Zusammenhang stellen und diese Einrichtung mit der Zulassung zum Hl. Abendmahl in Einklang bringen. Die Auffassung, daß diese Ordnung erst durch Spener und den späteren Pietismus aufgekommen sei, muß als überholt gelten. Vor allem hessische Landeshistoriker haben gegen diese Meinung schon lange Einspruch erhoben. Aber auch für Westfalen gilt die Ansicht nicht, daß Spener die Konfirmation allgemein gemacht hat. Die kirchengeschichtliche Forschung hat hier andere Ergebnisse zeitigt.

Um nach dem 30jährigen Kriege zu einer kirchlichen Erneuerung zu kommen, sind verschiedene Wege beschritten worden. Bekanntlich hat Herzog Ernst der Fromme in Gotha mit der Bibelverbreitung begonnen. Der Bielefelder Superintendent Matthias Dreckmann wollte bei den vorgeschlagenen Hausvisitationen danach fragen, ob im Hause außer der Bibel auch Andachtsbücher vorhanden seien und benutzt

<sup>30</sup> Ebd.

würden. Von einer Bibelbewegung kann man um diese Zeit noch nicht sprechen<sup>31</sup>. Diese beginnt erst mit der Begründung der ersten deutschen Bibelanstalt durch den Frhr. von Canstein, den Sohn des aus Westfalen stammenden kurbrandenburgischen Ministers Hraban von Canstein. Aber die Andachtsbücher spielten bereits eine Rolle, so vor allem Johann Arndts „Vier Bücher vom wahren Christentum“ und sein „Paradiesgärtlein“, aber auch andere „alte Tröster“ wie der Habermann, dessen Gebetbuch bereits 1648 in Dortmund gedruckt wurde und bald die weiteste Verbreitung fand. Begrenzte Wirkung hatten daneben Joh. Heinrich Hadewigs „Geistliche Donner- und Wetterglocke“ (Rinteln 1655) und seine „Neue Gebet- und Tugendschule“ (Rinteln 1652). Schlichthaber berichtet, daß die meisten Pfarrfrauen dieser Gegend „Levitischen Stammes“ waren, von klein auf daher wußten, was eine Pfarrfrau zu tun hätte, und darauf hielten, daß ihm Pfarrhaus „die tägliche Hauskirche“ gehalten wurde.

Im Jahre 1661 erschien in Hannover Julius Schmidts „Christliche evangelische Firmung“. Es handelt sich um seine private Arbeit, nicht etwa die amtliche Einführung der Konfirmation, die um diese Zeit in manchen Kirchen bereits bestand. Die Notwendigkeit der Konfirmation begründet der Superintendent mit dem traurigen Zustand in vielen Gemeinden, mit der Unwissenheit der Gemeindeglieder und den für einen christlichen Unterricht fehlenden Voraussetzungen. Vermutlich fußt Schmidt auf den bei den Visitationen gemachten Erfahrungen, wenn er schreibt: „Der Gemeinde ist nötig, daß die grobe Unwissenheit . . . endlich aufgehoben werde<sup>32</sup>!“ Wie er selbst angibt, hatte er zwei Jahre zuvor diese Fragen in einer Predigt behandelt. Daraufhin sei er gebeten worden, seine Anregungen weiter auszuführen und in Druck zu geben. Schmidts Buch, das auf die geschichtliche Entwicklung der Konfirmation Wert legt, ist den Pastoren des Fürstentums Minden gewidmet. Seine theologische Haltung kommt darin deutlich zum Ausdruck. Die um diese Zeit vielbesprochene These, die auf Labadies Buch „La réforme de l'église par le pastorat“ zurückgeht, daß die Pastoren bei sich anfangen müssen, wenn es in der Kirche

<sup>31</sup> Confirmatio. Forschungen zur Geschichte und Praxis der Konfirmation hrsg. von K. Frör. München 1959, S. 35 ff. Im Unterschied zu den nicht recht zahlreichen Bibeldrucken des 17. Jahrhunderts, gab es eine Menge neuer Gesangbücher. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts sind in Minden in kurzen Abständen die Gesangbücher von 1683, 1690 und 1703 erschienen. Benutzt wurde außerdem das Hannoversche Gesangbuch von 1659. Merkwürdigerweise ist das zeitgenössische Liedgut, wie z. B. die Lieder Paul Gerhardts, in diesen umfangreichen Gesangbüchern nur spärlich vertreten. Vgl. Schlichthaber a. a. O. 2, 167 und 282 und H. Clarenbach, Zwei bisher unbekannt westfälische Gesangbücher (Jb. f. Westf. KG 26, 1925, S. 118).

<sup>32</sup> Julius Schmidt, Christliche evangelische Firmung. Hannover 1661, S. 53.

besser werden soll, klingt hier deutlich an. An die Spitze stellt er die Frage: Wie soll die zerfallene Gottesfurcht wieder aufgerichtet werden? Die Antwort sind Mahnungen an die Prediger:

auf sich selbst acht geben,  
gut intendiert und treu sein,  
beten.

Von dem alten lutherischen Grundsatz: Oratio, Meditatio, tentatio faciunt theologum ist nur das Gebet wörtlich erwähnt. Von der Meditation und Anfechtung spricht Schmidt nicht, wenn man sie nicht in seiner ersten These finden will. Von der Anfechtung brauchte er seiner Generation, die noch die Kriegsnot in Erinnerung hatte, nichts zu sagen. Diese kannten sie alle. Auch die eschatologische Stimmung schwingt bei ihm mit: „Wir haben den finsternen Abend der Welt nunmehr erlebt“<sup>33</sup>!

Bei der Beschreibung des Glaubens kommt Schmidts frühpietistische Art klar zutage. Der Glaube beschränkt sich nicht auf das Wissen der drei Glaubensartikel. „Das wäre kein rechter seligmachender Glaube“, schreibt er, „sondern ein Gespenst vom Glauben“. Zum rechten Glauben gehört außer dem Kennen (notitia) der Beifall (assensus) und die Zuversicht (fiducia). Letztere zeige erst das Wesen des Glaubens und ist „das kindliche Vertrauen auf Gottes Güte“.

Von besonderem Interesse ist die Tatsache, daß Schmidt für die Einführung der Konfirmation sich auf das von Martin Bucer verfaßte Kölner Reformationsbuch „Einfältiges Bedenken“ von 1543 beruft<sup>34</sup>. Die Anknüpfung an Bucers Konfirmationsgedanken tritt deutlich hervor. Schmidt kennt allerdings auch die in Wittenberg vertretene Konfirmationspraxis, die Martin Chemnitz in die Braunschweigische Kirchenordnung eingearbeitet und die um die Wende zum 17. Jahrhundert Aegidius Hunnius vertreten hatte. Wie wenig diese kirchliche Handlung sich eingebürgert hatte, zeigt die Tatsache, daß für sie neben einander die drei Namen Firmung, Konfirmation und Einsegnung gebraucht werden. In der Praxis hatten sich allerdings bestimmte Formen schon ausgeprägt. Die Konfirmation gilt als Abschluß des Katechismus-Unterrichts, der mit einer Prüfung schließt und zum Abendmahlsgang berechtigt. Schmidt legt dabei den größten Wert darauf, daß Luthers Kleiner Katechismus auswendig gelernt wird. Damit erspart man sich im Unterricht weitläufige Fragen (S. 126).

Um dieselbe Zeit wie Schmidt setzte sich auch der Superintendent Nifanius dafür ein, daß die Konfirmation im Ravensbergischen ein-

<sup>33</sup> Ebd. S. 75.

<sup>34</sup> Ebd. S. 28–31.

geführt wurde. 1665 führte er sie selbst in Bielefeld ein. Diesem Vorstoß der beiden Superintendenten folgten die amtlichen Vorschriften erst 20 Jahre später. In der Kirchenordnung von 1687 heißt es über die Konfirmation: „Die Kinder, die im Katechismus unterwiesen werden, sollen an einem bestimmten Tage in einem spezial oder besonderen Katechismusverhör vor dem Prediger erscheinen, befragt und demnächst vor öffentlicher Gemeinde dazu tüchtig erkannt, an einem folgenden Tage zum heiligen Abendmahl zugelassen werden.“ Trotzdem hat sich dieser Brauch erst 1734 allgemein im Lande durchgesetzt.

Im Zusammenhang mit der Einführung der Konfirmation ergab sich die Notwendigkeit, einen sogenannten exponierten Katechismus zu haben. Ein solcher wurde vom Senior Kracht in Herford in Angriff genommen. Dort war die Konfirmation 1675 eingeführt worden; 1681 erschien Krachts Arbeit unter dem Titel „Weg zu Gott“ im Druck. Es sollte aber keine private Arbeit bleiben. Unter Pastor Rothe wurde sie vom Herforder Ministerium amtlich überarbeitet<sup>35</sup>. Damit war erst der eigentliche Herforder Katechismus geschaffen, der bis ins 19. Jahrhundert große Bedeutung erlangte, aber auch zeitweilig zum Streitobjekt wurde<sup>36</sup>.

Fassen wir zusammen:

Gemeinde und Obrigkeit sind im 17. Jahrhundert stärker als in späteren Zeiten aufeinander angewiesen. Die Gebiete von Minden und Ravensberg zeigen dabei, daß die Initiative zum Wirken auf kirchlichem Gebiet keineswegs immer auf seiten der Obrigkeit lag. Vielmehr ergriff die Gemeinde, vertreten durch ihre Pastoren bzw. durch ihren Landesuperintendenten, vielfach das erste Wort. Häufig folgt die Obrigkeit den Intentionen der Gemeinden erst nach langer Zeit. Die Gemeinde achtet durch ihre Ältesten auf die inneren Verhältnisse in ihrem Bereich, sie nimmt Stellung zu so weitreichenden Neuordnungen wie der Einführung der Konfirmation und erklärt sich bereitwillig für diese. Manche Anregungen wie die der Hausvisitation gingen freilich zu weit und sind infolgedessen nicht durchgedrungen. Sie hätte auch die cura specialis beeinträchtigt. Immerhin ist es bemerkenswert, daß solche Vorschläge im Zeitalter der Orthodoxie gemacht wurden. Die obrigkeitlichen Verordnungen, die in äußerer wie innerer Hinsicht helfen wollten, haben keine starken Wirkungen gehabt. Die Gemeinden waren schon so selbständig, daß sie sich in dieser Beziehung von oben

<sup>35</sup> J. H. Hagedorn, Entwurf vom Zustand der Religion. Bielefeld 1747, S. 190.

<sup>36</sup> R. Stupperich, Die ev. Kirche von Westfalen 1815–1945. Münster 1978, S. 60 ff. (= Kirchen- und Religionsgemeinschaften der Provinz Westfalen).

her nichts sagen lassen wollten. Wie es später deutlich wurde, haben solche Verordnungen häufig die Lage nur erschwert.

Freiheit und Gebundenheit gehören zum Wesen der Kirche. Gesetze und Verordnungen dürfen in ihr Leben nicht soweit eingreifen, daß die Freiheit dabei verkürzt wird.

Nach dem 30-jährigen Krieg mit Verwüstung, Seuchen und Völkerverminderung konnte von einem Volksschulwesen in den einzelnen Landschaften Westfalens keine Rede sein. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts haben sich die Kirchgemeinden der Bildungspflicht angenommen. 1717 wurde durch Erlikt Friedrich Wilhelms I. Minderkatechismen an den Sonntag-Nachmittagen gehalten, 1730 erschien in Berlin das Schulgründungsgesetz, infolgedessen in Preußen 1788 Landschulen nach und nach gestiftet. 1789 und 1796 erfolgte die Gründung der ersten Lehrerseminare, im Westen waren es die in Paderborn und Wesel. Die Märkisch-lutherische Synode von 1790 machte es den Pfarrern zur Pflicht, für die Erhaltung von borgen Leuten zu den Seminaren zu sorgen, nachdem bereits die Synode von 1781 den Aufbau der Volksschulweesen angeordnet hatte. Sehr scharf sah es um den Lehrerstand aus. 1790 und 1794 verbot die Synode, daß kein Schulmeister angestellt werden sollte, der nicht vom Ordfarther geprüft sei. Aber das Volksschulwesen verkehrte allmählich in preussischen Ländern dahin, bis im Jahre 1788 das General-Landschulreglement König Friedrichs II. erschien. 1795 gab König Friedrich Wilhelm II. das Oberstudienreglement in Berlin ins Leben, dem alle Schulen unterstellt wurden. Im gleichen Jahr erließ die Märkisch-lutherische Synode, daß Predigantkandidaten, die auch Lehrer sein mußten, auch als Lehrer geprüft werden sollten. 1794 erschien endlich eine neue Volksschulordnung. An Vorschriften fehlte es nun nicht. Nur harrte es darauf an, daß dieselben auch in die Wirklichkeit umgesetzt würden.

Dies ist die Zeit, in die Carl Franz Caspar Busch\* gefallen anzählt. Er wurde in Düker, Kreis Siedl, als Sohn des Dükererschen Pfarrers Christian Busch geboren. Noch als Student in Halle wurde er nach dem frühen Tod seines Vaters unversehrt zum Nachfolger gewählt.

\* Carl Franz Busch, geb. 7. 9. 1765 in Düker, am 7. 11. 1792 auf dem Wege von Halle nach Halle der preussischen Armee in Düker beigetreten, wurde nach der Besetzung der Festung Forts und Festung in Ansbach als erste Feldprediger in Halle, nach 1795 Kapellmeister in Kirchheim bei Speyer, nach der Schlacht bei Wagram preussischer Generalstabsoberst. 1817 erhielt er die Professur für Pädagogik in Halle. Er ist im gleichen Jahr der Armee wegen Zerküpfung des Phlegmas (Hals) von Halle wegen Entlassung 1. 1848.